



## Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem

# Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) und dem SBFi

---

Datum:

Januar 2016, aktualisiert im Juli 2019

---

## 1 Ziel

Die vorliegende Notiz hilft den Inhaberinnen und Inhabern von Berufsqualifikationen im Gesundheitsbereich (ausgenommen Medizinalberufe) dabei herauszufinden, ob ein Gesuch um Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen an das SRK oder an das SBFi zu richten ist. Dies hängt wie im Folgenden dargestellt in erster Linie davon ab, für welchen Beruf die betreffende Person in ihrem Herkunftsland qualifiziert ist.

## 2 Reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Das Anerkennungsverfahren unterscheidet sich je nachdem, ob der Beruf in der Schweiz reglementiert ist oder nicht. Bei nicht reglementierten Berufen ist zur Berufsausübung grundsätzlich keine Anerkennung des ausländischen Diploms oder Ausweises notwendig. In diesen Fällen gewährt das ausländische Diplom direkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Ob Sie in Ihrem Berufsfeld arbeiten können, ist jedoch vom Arbeitsmarkt und den geforderten Ansprüchen des künftigen Arbeitgebers abhängig. Bei reglementierten Berufen ist für die Ausübung des Berufes eine Anerkennung (Gleichwertigkeit) zwingend notwendig.

## 3 Zuständigkeiten

### 3.1 Zuständigkeiten des SRK

Das SRK<sup>1</sup> ist für folgende **reglementierte** Berufe zuständig:

Sekundarstufe II:

- Fachmann/Fachfrau Gesundheit,
- Podologe/Podologin (Stufe EFZ<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> [www.redcross.ch/anerkennung](http://www.redcross.ch/anerkennung)

<sup>2</sup> Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Tertiärstufe:

- Biomedizinische/r Analytiker/in
- Dentalhygieniker/in
- Ergotherapeut/in
- Ernährungsberater/in
- Fachmann/Fachfrau für medizinisch-technische Radiologie
- Fachmann/Fachfrau Operationstechnik
- Hebamme (Entbindungshelfer)
- Medizinische/r Masseur/in
- Naturheilpraktiker/in (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN)
- Orthoptist/in
- Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Physiotherapeut/in
- Podologe/Podologin (Stufe HF<sup>3</sup>)
- Rettungssanitäter/in
- Transportsanitäter/in

### 3.2 Zuständigkeit des SBFI

Das SBFI ist grundsätzlich für die übrigen Abschlüsse der Berufsbildung und der FH<sup>4</sup> zuständig. Dies betrifft in den mit den SRK-Berufen verbundenen Bereichen folgende Berufe:

- Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA<sup>5</sup> (nicht reglementierter Beruf)
- Dentalassistent/in
- Drogist/in
- Medizinische/r Praxisassistent/in
- Kosmetiker/in (nur im Kanton Tessin reglementiert)
- Laborant/in (nicht reglementierter Beruf)
- Kunsttherapeut/in (Musiktherapie, Gestaltungs- und Maltherapie, Intermediale Therapie, Drama- und Sprachtherapie, Bewegungs- und Tanztherapie)
- Komplementärtherapeut/in (Shiatsu, Ayurveda, Eutonie, Yoga)
- Pharma-Assistent/in (nicht reglementierter Beruf)
- Tiermedizinische/r Praxisassistent/in

---

<sup>3</sup> Höhere Fachschule

<sup>4</sup> Fachhochschulen

<sup>5</sup> Eidgenössisches Berufsattest

### 3.3 Zuständigkeiten anderer Behörden

Andere Behörden sind für verwandte Bereiche zuständig:

- Medizinalberufe (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/ärztin, Apotheker/in, Tierarzt/ärztin, Chiropraktiker/in): Medizinalberufekommission MEBEKO<sup>6</sup>
- Psychomotoriktherapie: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK<sup>7</sup>
- Logopädie: EDK<sup>7</sup>
- Psychologie und Psychotherapie: Psychologieberufekommission PsyKo<sup>8</sup>
- Osteopathie: Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK<sup>9</sup>

## 4 Wer ist für welchen Beruf zuständig?

### 4.1 Einschlägige Anerkennungsbestimmungen

Berufsleute aus der EU/EFTA können beantragen, in der Schweiz den Beruf auszuüben, für den sie im Herkunftsstaat qualifiziert sind (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, übernommen in Anhang III des Freizügigkeitsabkommens<sup>10</sup>). **Entscheidend sind nicht die Dauer oder das Niveau der Ausbildung, sondern die Tätigkeiten, zu deren Ausübung die Person in ihrem Herkunftsstaat berechtigt ist.** Diese kann eine Anerkennung (Gleichwertigkeit) zum Abschluss, der in der Schweiz zur Ausübung **des entsprechenden Berufs** verlangt wird, beantragen.

Für Einwandererinnen und Einwanderer aus Drittstaaten (nicht EU-/EFTA-Länder) gelten grundsätzlich ähnliche Bestimmungen, ihre Ausbildung kann jedoch gemäss den Bestimmungen der BBV<sup>11</sup> oder der V-HFKG<sup>12</sup> einem tieferen Niveau gleichgestellt werden, wenn gewisse Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. So kann beispielsweise eine Pflegefachperson (mit Tertiärabschluss) als Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ (FaGe – Sekundarstufe II) anerkannt werden, wenn die ausländische Ausbildung in hohem Masse mit der FaGe-Ausbildung übereinstimmt und Ausgleichsmassnahmen für das schweizerische Pflegediplom übertrieben wären.

---

<sup>6</sup> [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Berufe im Gesundheitswesen > Ausländische Abschlüsse

<sup>7</sup> [www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Arbeiten > Diplomanerkennung

<sup>8</sup> [www.psychologie-erkennung.admin.ch](http://www.psychologie-erkennung.admin.ch)

<sup>9</sup> [www.gdk-cds.ch](http://www.gdk-cds.ch) > Gesundheitsberufe > Osteopathie

<sup>10</sup> FZA, SR 0.142.112.681

<sup>11</sup> Berufsbildungsverordnung, SR 412.101

<sup>12</sup> Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, SR 414.201

## 4.2 Vorgehen

Für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen gilt folgendes Vorgehen:

1. Sie müssen wissen, für welchen Beruf Sie in ihrem Herkunftsland ausgebildet sind und welche Tätigkeiten Ihr Beruf abdeckt.
2. Sie müssen herausfinden, welche Ausbildung in der Schweiz zur Ausübung desselben Berufs bzw. derselben Berufstätigkeit erforderlich ist. Informationen zu den Berufsprofilen und den entsprechenden Ausbildungen sind im Internet leicht zugänglich<sup>13</sup>.
3. Ist Ihnen der Schweizer Abschluss bekannt, der die Ausübung des Berufs ermöglicht, für den Sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, können Sie sich **an eine der unter Punkt 2 erwähnten Behörden** wenden.

Beispiel: Wenn Sie in Ihrem Herkunftsland zur Pflege und Betreuung kranker, behinderter und betagter Menschen je nach Bedarf und Situation qualifiziert sind, Sie diesen unter Berücksichtigung ihrer Gewohnheiten, Lebensumstände und ihres Umfelds im Alltag helfen und bestimmte Behandlungen sowie im Auftrag Ihrer Vorgesetzten einfache medizinaltechnische Verrichtungen übernehmen<sup>14</sup>, müssen Sie sich **an das SRK wenden** und eine Anerkennung der Gleichwertigkeit zum EFZ Fachfrau bzw. Fachmann Gesundheit beantragen.

Sind Sie beispielsweise nicht zur Ausführung medizinaltechnischer Aufgaben qualifiziert, steht es Ihnen frei, Ihre Tätigkeit im Rahmen eines nicht reglementierten Berufs auszuüben. Verfügen Sie über eine zweijährige Ausbildung, die insbesondere in Bezug auf die Dauer mit dem eidgenössischen Berufsattest (EBA) Assistentin bzw. Assistent Gesundheit und Soziales vergleichbar ist, können Sie sich – ohne dass dies eine Erfordernis ist<sup>15</sup> – **an das SBFI wenden** und eine Niveaubestätigung oder eine Gleichwertigkeit für den EBA Assistentin bzw. Assistent Gesundheit und Soziales beantragen.

Fachleute aus Berufen im Zuständigkeitsbereich des SBFI müssen online über die Seite [www.sbf.admin.ch/becc](http://www.sbf.admin.ch/becc) > Anerkennungsverfahren bei Niederlassung > Verfahren beim SBFI > Online-Portal / Ablauf und Dauer ein Gesuch einreichen. Beim Schritt «Bitte geben Sie den schweizerischen Referenzberuf oder die Studienrichtung ein», können sie manuell die Bezeichnung des schweizerischen Titels gemäss Punkt 3.2 eingeben.

---

<sup>13</sup> [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > SBFI Berufsverzeichnis und [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch) > Berufe > Berufe suchen

<sup>14</sup> Schweizerisches Berufsprofil der Fachfrau oder des Fachmanns Gesundheit; siehe [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch)

<sup>15</sup> Der Beruf ist in der Schweiz nicht reglementiert